



Pressemitteilung

Elmshorn, 18.12.2025

Die Stadt Elmshorn informiert zum Thema Feuerwerk am Silvesterabend

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 wie beispielsweise Raketen, Feuerwerksbatterien und Party-Knaller dürfen erst ab 18 Jahren gekauft werden.

Ein Verkauf darf nur im Zeitraum vom 29.12.2025 bis zum 31.12.2025 stattfinden.

Gemäß § 23 Abs. 2 S. 3 der Sprengstoffverordnung dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 lediglich am 31.12.2025 bis zum 01.01.2026 abgebrannt werden. Dabei sind zwingend die Sicherheitsabstände zu brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen einzuhalten. So darf in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Tankstellen, Kinder- und Altenheimen kein Feuerwerk abgebrannt werden. Gleiches gilt gemäß Allgemeinverfügung vom 16.12.2025 u.a. für die Bereiche um Reetdachhäuser.

Die sogenannten Abbrennverbotszonen können dem anliegenden Plan sowie im Internet in der Rubrik „Aktuelle Mitteilungen“ im Bereich „Stadtportrait“ entnommen werden.

Das Abrennen von Feuerwerk außerhalb der zulässigen Zeiten sowie die Nichteinhaltung der genannten Sicherheitsabstände gelten als Ordnungswidrigkeit. Ein Vergehen kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.



Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

- Kaufen und verwenden Sie nur pyrotechnische Gegenstände, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen sind.
- Schließen Sie beim Verlassen der Wohnung ihre Türen und Fenster, damit verirrte Feuerwerkskörper nicht in Ihre Wohnung fliegen können.
- Des Weiteren wird empfohlen, Ihren Balkon feuersicher zu halten und Ihren Briefkasten zu verriegeln.
- Starten Sie Raketen senkrecht aus standsicheren Flaschen oder dafür geeigneten Rohren.
- Zünden Sie „Blindgänger“ nie erneut.
- Halten Sie für den Notfall Löschwasser und eine geeignete Löschdecke bereit.

Kontaktperson im Fachamt
Frau Scheunemann
Ordnungsamt
T +49 (0) 4121 / 231 – 253